

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 5. Oktober 1992

44. Stück

76. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. September 1992 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Podersdorf am See
-

76. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. September 1992 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Podersdorf am See

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Podersdorf am See wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 13. September 1992 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt